

Nummer: 470/23
Kategorie: Förderung
Bearbeiter/in: Maike Hoyer/St
Datum: 04.08.2023

Krankenhauszukunftsfonds

- Informationsschreiben des MWG vom 03. August 2023 (Anlage 1)
- aktualisiertes Formular „Änderungsanzeige eines bereits bewilligten Antrags im Rahmen des KHZF“ (Anlage 2)
- Hilfestellung mit Definitionen und Erläuterungen zur Änderungsanzeige (Anlage 3)
- Hinweise des BAS vom 24. Juli 2023 zum Schlussverwendungsnachweis und zu Fristverlängerungen (Anlage 4)

Rundschreiben Nr. 767/22 vom 14.10.2022

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) hat mit Schreiben vom 03. August 2023 darüber informiert, dass das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit Rundschreiben vom 24. Juli 2023 den Ländern Hinweise zum Schlussverwendungsnachweis sowie zu Fristverlängerungen erteilt hat.

Das MWG hat diese Informationen zusammengefasst und informiert zusätzlich über weitere aktuelle Themen zum Krankenhauszukunftsfonds sowie über die Aktualisierung des Formulars „Änderungsanzeige eines bereits bewilligten Antrags im Rahmen des KHZF“ und stellt eine Hilfestellung mit Definitionen und Erläuterungen zur Verfügung.

Neben dem Hinweis auf die Aktualisierung der ANBest-P vom 20. Januar 2023 informiert das MWG über Umsetzungsfrist und Schlussverwendungsnachweis im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds.

Im Zusammenhang mit dem Mittelabruf bittet das MWG zur Beschleunigung der Prüfung darum, eine tabellarische Übersicht der eingereichten Rechnungen und Belege mit Bezeichnung der Kostenart (z.B. informationstechnische und technische Maßnahme, Kosten für die Beschaffung von Nachweisen) beizufügen und in dieser Tabelle die Kosten für die Verbesserung der Informationssicherheit als solche zu kennzeichnen. Sollte beim Mittelabruf eine Änderungsanzeige erforderlich sein, bittet das MWG darum, diese ebenfalls mit einzureichen.

Zum Thema Änderungen am bewilligten Vorhaben stellt das MWG eine aktualisierte Fassung des Formulars „Änderungsanzeige eines bereits bewilligten Antrags im Rahmen des KHZF“ zur Verfügung. Dieses Formular ist dem Rundschreiben als **Anlage 2** beigefügt und steht auch im Download-Bereich unserer Homepage (www.kgrp.de) unter der Rubrik „**Förderung / Informationen zum Krankenhauszukunftsfonds**“ als Word-Datei zur Verfügung. Hierzu hat das MWG eine Hilfestellung mit Definitionen und Erläuterungen erstellt (**Anlage 3**).

Ebenfalls als Anlage beigefügt sind die Hinweise des BAS zum Thema Schlussverwendungsnachweis sowie zu Fristverlängerungen.

Weitere Informationen bitten wir den **Anlagen** zu entnehmen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die bekannten Ansprechpartner aus dem MWG.

Anlagen



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

An alle rheinland-pfälzischen Krankenhäuser

Versand per Mail

03. August 2023

Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Tobias Schmitt
Tobias.Schmitt@mwg.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5336
06131 16-175336

Krankenhauszukunftsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren nachfolgend über aktuelle Themen zum Krankenhauszukunftsfonds.

Aktualisierung der ANBest-P

Am 20.01.2023 sind in Rheinland-Pfalz neue Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen insbesondere die Vergabe von Aufträgen. Nach unserer Rechtsauffassung sind diese für Vergaben im Zusammenhang mit dem Krankenhauszukunftsfonds ab dem 20.01.2023 maßgeblich. Eine Anwendung der alten Vorschriften ist nicht förderschädlich, soweit diese strengere Maßgaben enthalten haben. Wir weisen nochmals darauf hin, dass das MWG keine vergaberechtliche Beratung durchführen kann und bitten von entsprechenden Anfragen abzusehen.

Umsetzungsfrist und Schlussverwendungsnachweis

Wie das MWG bereits mehrfach auf Anfrage mitgeteilt hat, gibt es keine Verpflichtung die Maßnahmen des Krankenhauszukunftsfonds bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen. In der Fördermittelrichtlinie des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS) wird davon ausgegangen, dass die Vorhaben bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sind.



Ein Abruf der Bundesmittel ist allerdings auch nach diesem Datum noch möglich. Im beigefügten Rundschreiben des BAS vom 24. Juli 2023 wird dies nochmals bestätigt.

Gleichzeitig führt das BAS jedoch aus, dass die Vorhaben der Fördertatbestände 2 - 6 bis spätestens zum 31. August 2026 abgeschlossen sein sollten. Sollte Ihrerseits bereits absehbar sein, dass ein Vorhaben der Fördertatbestände 2 – 6 nicht bis zum 31. August 2026 abgeschlossen und der Schlussverwendungsnachweis vorgelegt werden kann, bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung.

Bitte beachten Sie, dass es derzeit noch nicht möglich ist einen Schlussverwendungsnachweis beim MWG einzureichen. Das MWG wird hierzu noch ein Formular sowie weitere Hinweise erstellen und zu gegebener Zeit informieren. Fördermittelabrufe über 100 % können daher aktuell nur zu 95 % ausgezahlt werden.

Mittelabrufe

In den Bewilligungsbescheiden zum Krankenhauszukunftsfonds ist hinsichtlich der Verfügbarkeit der Fördermittel folgende Formulierung enthalten:

„Gemäß den aktuell geltenden Haushaltsvorgaben des Landes Rheinland-Pfalz ist die Auszahlung der mit diesem Bescheid bewilligten Mittel bis zum 31. Dezember 2023 möglich.“

Dies bezieht sich nur auf die Landesmittel (= 30 % der Fördersumme), die daher spätestens bis zum 30. September 2023 abgerufen werden müssen. Bitte beachten Sie, dass sich der Anteil von 30 % jeweils auf die bewilligte Summe pro Bewilligungsbescheid bezieht.

Um die Prüfung der Mittelabrufe zu beschleunigen, bitten wir Sie, eine tabellarische Übersicht der eingereichten Rechnungen und Belege mit Bezeichnung der Kostenart (z. B. informationstechnische und technische Maßnahmen, Kosten für die Beschaffung von Nachweisen) beizufügen und in dieser Tabelle die Kosten für die Verbesserung der Informationssicherheit als solche zu kennzeichnen. Sofern Sie im Rahmen des Mittelabrufes feststellen, dass eine Änderungsanzeige notwendig ist, bitten wir diese ebenfalls mit einzureichen.



Änderungen am bewilligten Vorhaben

Wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 13. Oktober 2022 (KGRP-Rundschreiben 767/22) hinsichtlich Antragsänderungen und Kostenverschiebungen nach Bewilligung des Antrags.

Uns haben zwischenzeitlich einige Änderungsanzeigen erreicht. Häufig ist dabei unsererseits eine Änderungsanzeige an das BAS zu stellen, was ausschließlich im Rahmen des Nachweisverfahrens, also jährlich zum 1. April möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass das BAS zudem einige Zeit zur Bearbeitung der Änderungsanzeigen benötigt. Um daraus resultierende Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, von Änderungen und Kostenverschiebungen nach Möglichkeit abzusehen. Dies gilt insbesondere, wenn diese einer Prüfung durch das BAS bedürfen.

Um die Anzeige von Änderungen zu optimieren, wurde das entsprechende Formular überarbeitet. Außerdem hat das MWG eine Hilfestellung mit Definitionen und Erläuterungen erstellt, der Sie u.a. entnehmen können, wann eine Änderungsanzeige zu stellen ist und wann diese vom BAS auf die Förderschädlichkeit hin geprüft wird. Wir bitten um Beachtung.

Beide Dateien finden Sie auf unsere Homepage unter:

<https://mwg.rlp.de/themen/gesundheit/gesundheitsliche-versorgung/krankenhauswesen/krankenhausplanung/krankenhauszukunftsfonds-14-a-khg>

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zum Krankenhauszukunftsfonds gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carola Hollnack
Leiterin des Referates 15212 Krankenhausfinanzierung, Krankenhausrecht

Hilfestellung zu Änderungsanträgen im Förderverfahren Krankenhauszukunftsfonds in Rheinland-Pfalz



Definitionen

neues Produkt:

- Mit einem neuen Produkt ist eine inhaltlich substantiell neue/andere Software bzw. Hardware gemeint.
 - Beispiel **inhaltlich unterschiedlich**: Erwerb eines Bettenmanagementtools statt einer Triage-Software; Erwerb von Tablets statt EKG-Geräten
 - Beispiel **nicht inhaltlich unterschiedlich**: Erwerb einer Spracherkennungssoftware von Dedalus statt von Malis

neue Maßnahme

- Unter einer neuen Maßnahme wird eine inhaltlich neue/andere Dienstleistung (z. B. Erstellung eines neuen Rechtekkonzepts statt Durchführung von Awareness-Schulungen) verstanden.

Einsparung:

- Ein Produkt oder eine Maßnahme wird günstiger oder entfällt komplett.



Definitionen

Kostenposition:

- Die beantragten/bewilligten Kosten unterteilen sich in 6 Kostenpositionen, die man auch als Kostengruppen bezeichnen könnte:
 - Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen
 - Kosten für die Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens
 - Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen des Personals
 - Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technischen, informationstechnischen und personellen Maßnahmen erforderlich sind
 - Kosten für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KHSFV
 - Sonstige Kosten

Fördergegenständlich:

- Die bedeutet beantragt und bewilligt.
- Fördergegenständliche Kostenposition = Kostenposition für die Kosten beantragt und bewilligt wurden
- Fördergegenständliche Maßnahme = Maßnahme die beantragt und bewilligt wurde



Wann ist eine Änderungsanzeige erforderlich?

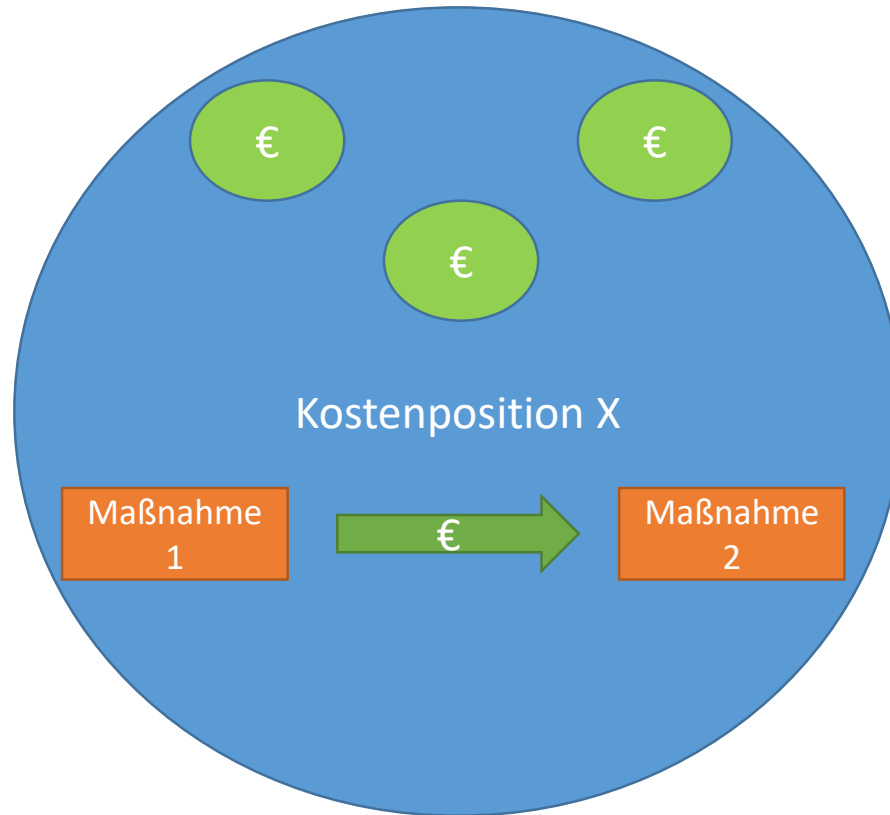
- 1a) Kostenverschiebungen innerhalb einer beantragten Kostenposition zwischen bereits bewilligten Maßnahmen
 - Mit dem entsprechenden Mittelabruf
- 1b) Kostenverschiebungen innerhalb der beantragten Kostenpositionen zwischen bereits bewilligten Maßnahmen
 - Mit dem entsprechenden Mittelabruf
- 2a) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert
 - Im Nachweisverfahren (Januar – Ende März)
- 2b) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert
 - Im Nachweisverfahren (Januar – Ende März)
- 3) Kostenverschiebung zu einer neuen, noch nicht beantragten Kostenposition:
 - Im Nachweisverfahren (Januar – Ende März)

Wann ist eine Bestätigung des IT-Dienstleisters erforderlich?

Bei:

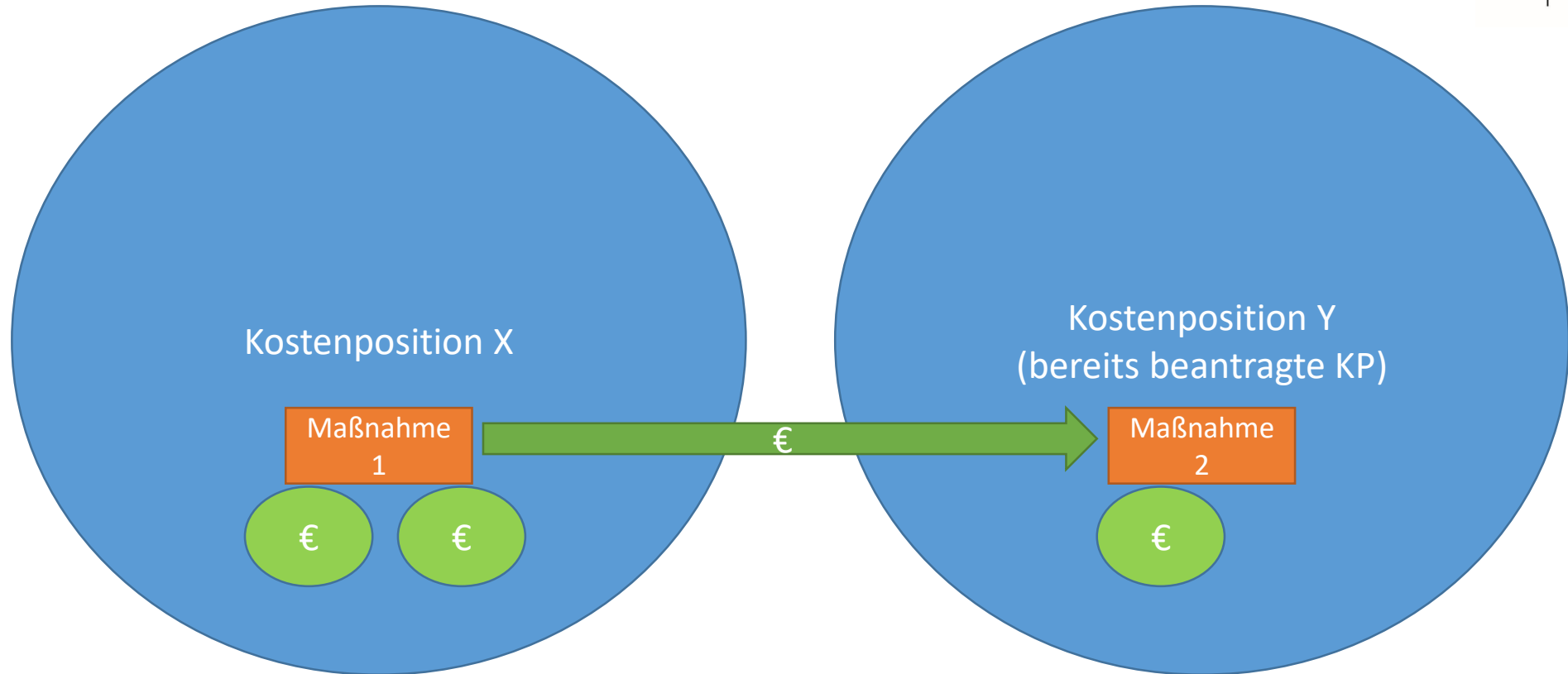
- **Kostenverschiebung zu einer neuen, noch nicht beantragten Kostenposition**
 - Der nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechnete IT-Dienstleister muss bestätigen, dass die Muss-Kriterien und die sonstigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung in ihrer jeweils aktuellen Fassung weiterhin eingehalten werden.
- **Streichung einer Maßnahme oder eines Produkts**
 - Der nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechnete IT-Dienstleister muss bestätigen, dass die Muss-Kriterien weiterhin erfüllt werden.

1a) Kostenverschiebungen innerhalb einer beantragten Kostenposition zwischen bereits bewilligten Maßnahmen

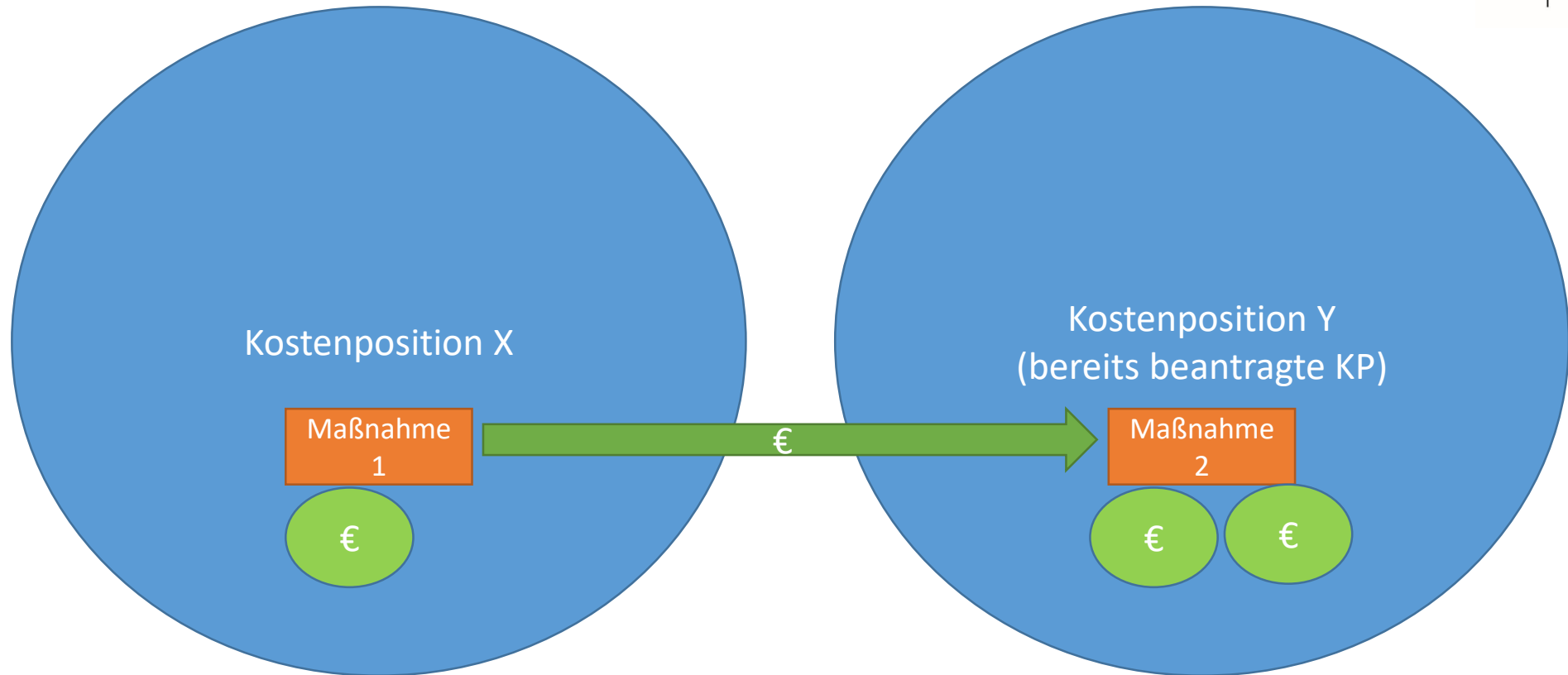


- Änderungsanzeige ans MWG zusammen mit dem Mittelabruf stellen
- Zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss vom MWG dem BAS im Rahmen des Nachweisverfahrens (zum 1. April) bestätigt werden
- Keine BAS-Entscheidung nötig

1b) Kostenverschiebungen innerhalb der beantragten Kostenpositionen zwischen bereits bewilligten Maßnahmen

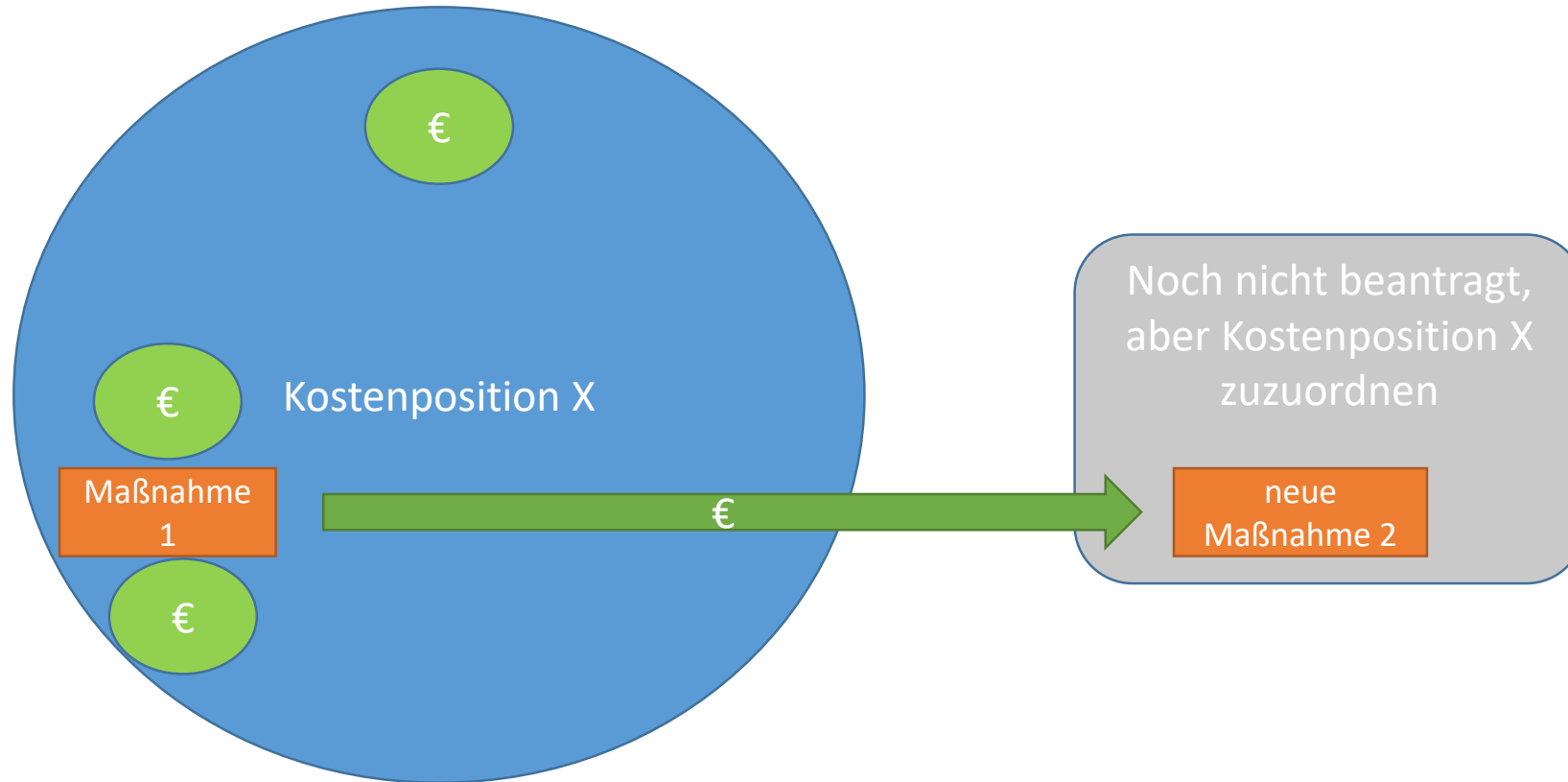


1b) Kostenverschiebungen innerhalb der beantragten Kostenpositionen zwischen bereits bewilligten Maßnahmen

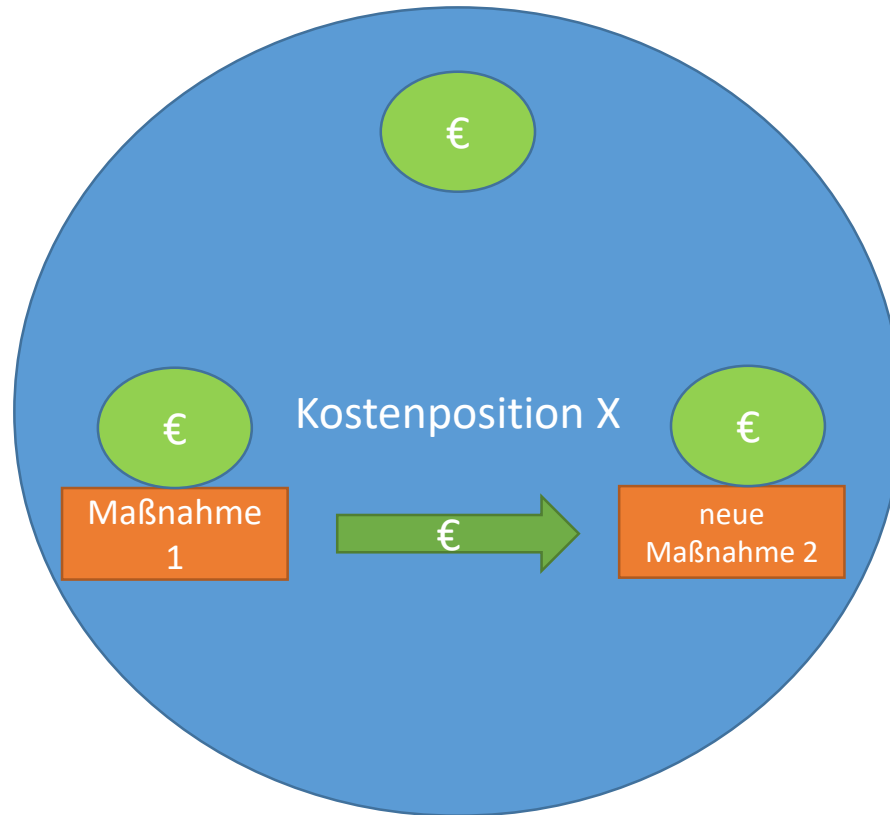


- Änderungsanzeige ans MWG zusammen mit dem Mittelabruf stellen
- Zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss vom MWG dem BAS im Rahmen des Nachweisverfahrens (zum 1. April) bestätigt werden
- Keine BAS-Entscheidung nötig

2a) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert

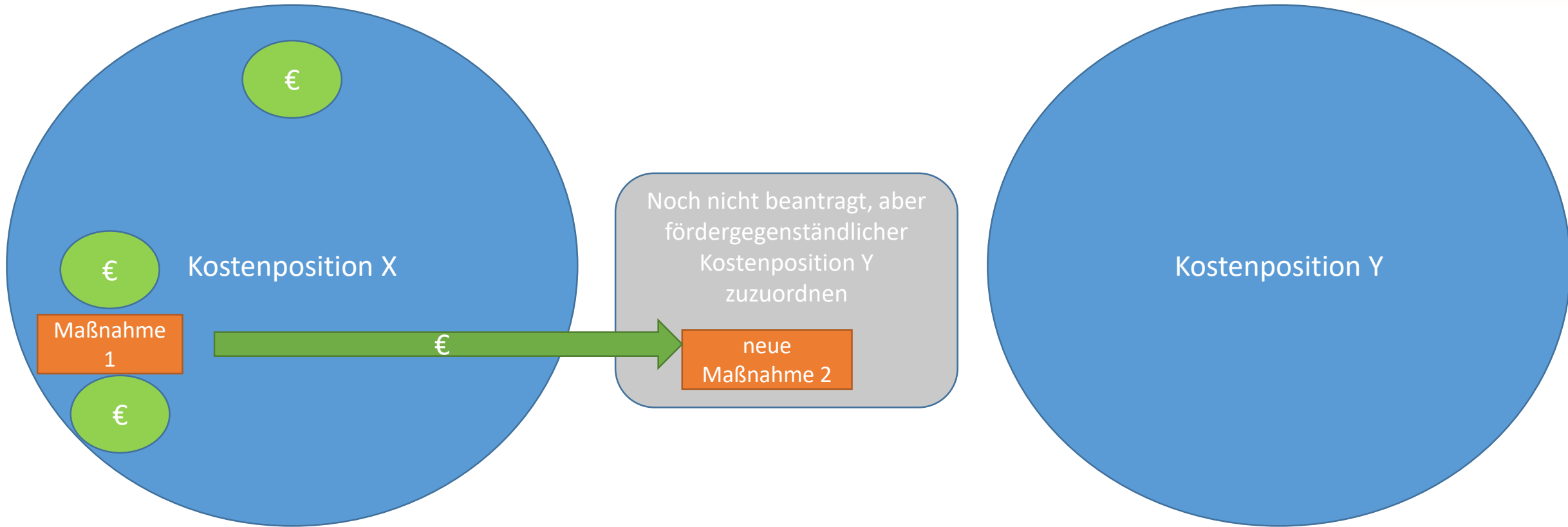


2a) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert

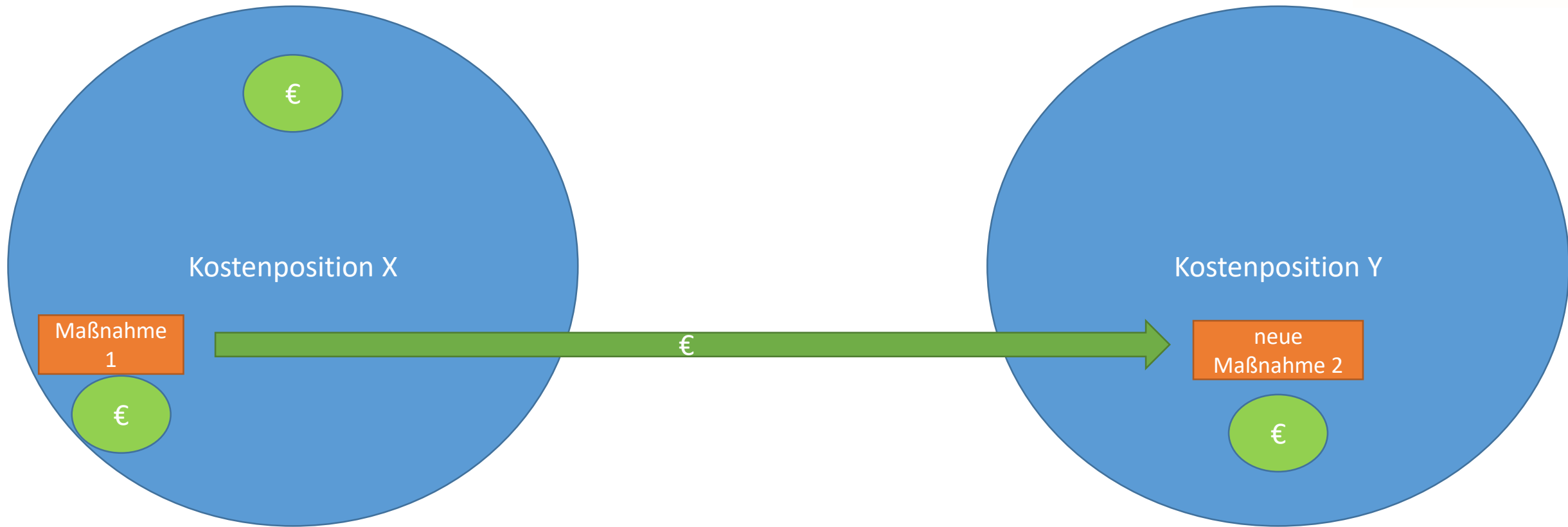


- Im Rahmen des Nachweisverfahrens eine Änderungsanzeige ans MWG stellen (wird nur von Januar – Ende März angenommen)
- Änderungsanzeige von MWG an das BAS im Rahmen des Nachweisverfahrens (zum 1. April)
- **BAS prüft die Änderung auf Förderschädlichkeit**

2b) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert

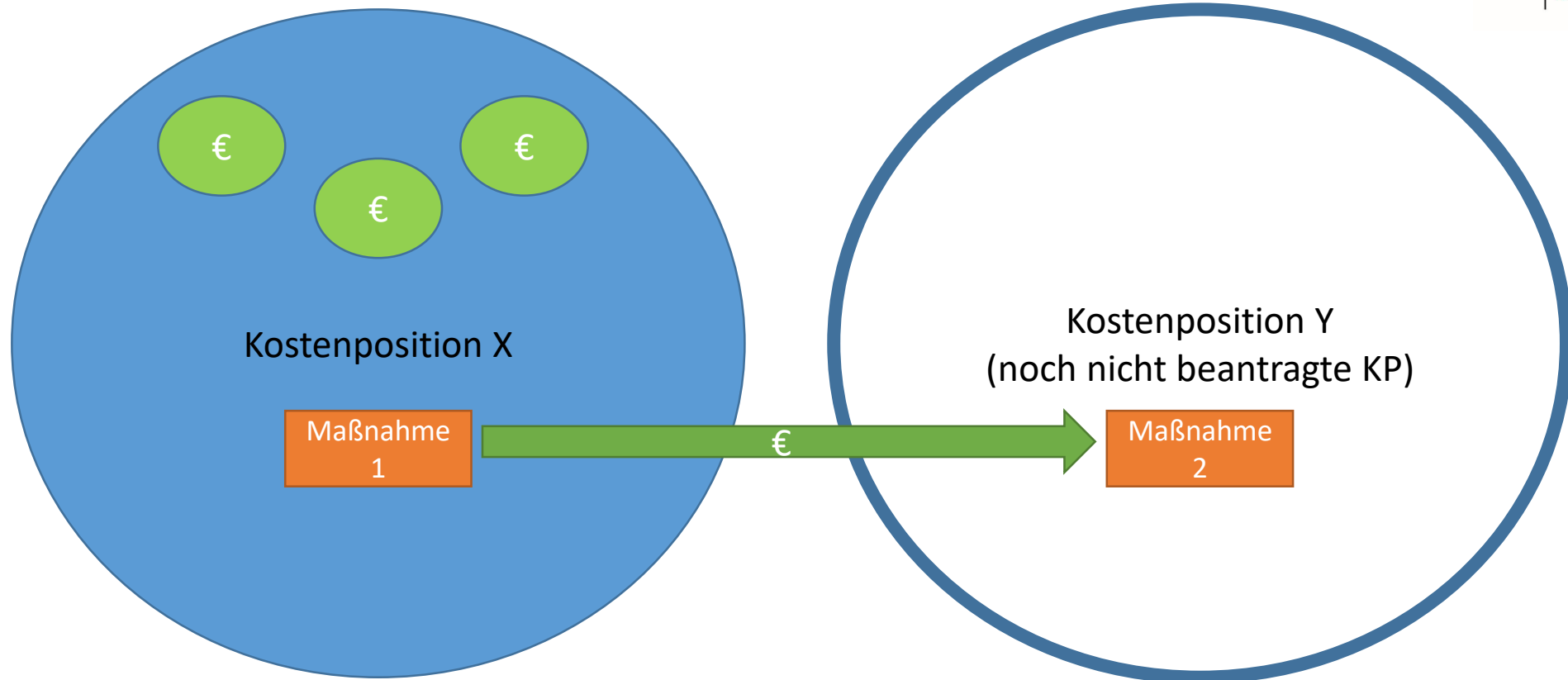


2b) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert

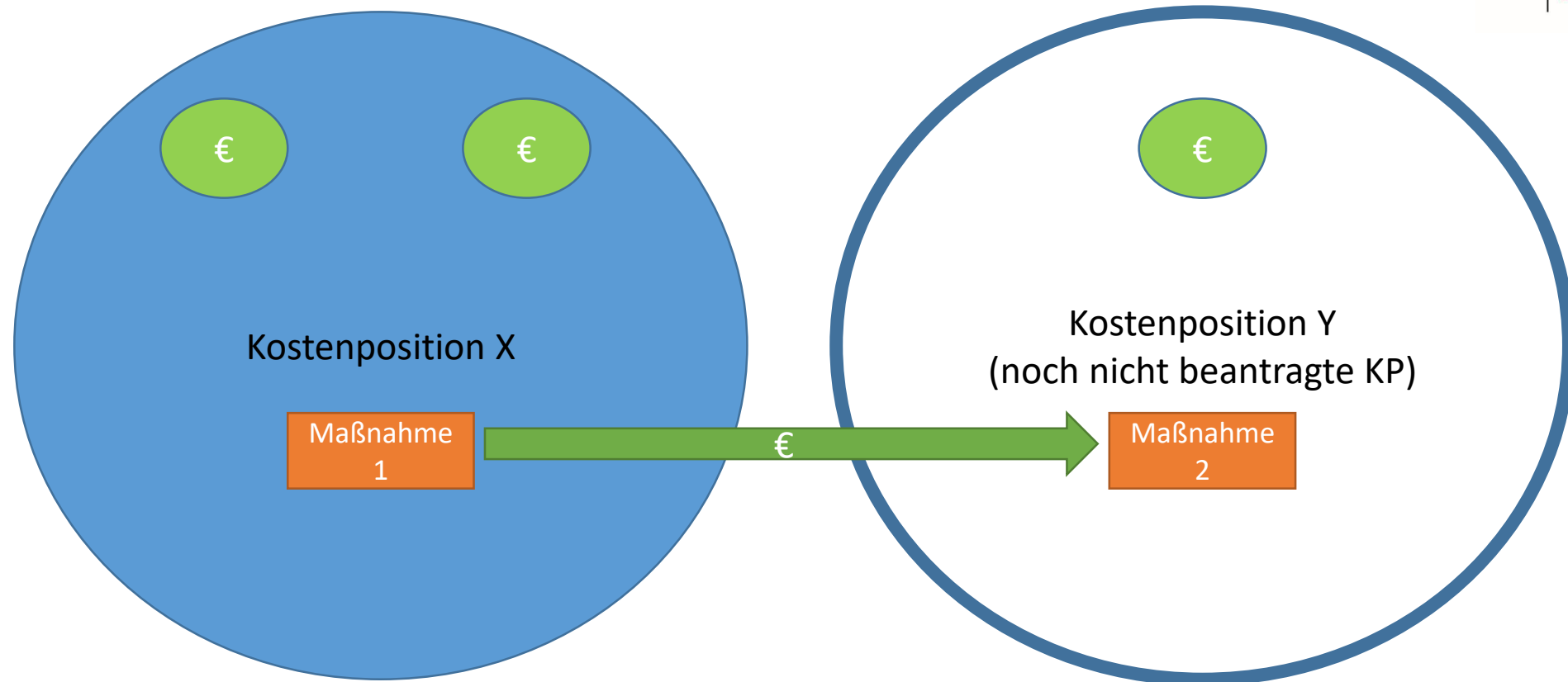


- Im Rahmen des Nachweisverfahrens eine Änderungsanzeige ans MWG stellen (wird nur von Januar – Ende März angenommen)
- Änderungsanzeige von MWG an das BAS im Rahmen des Nachweisverfahrens (zum 1. April)
- **BAS prüft die Änderung auf Förderschädlichkeit**

3) Kostenverschiebung zu einer neuen, noch nicht beantragten Kostenposition:



3) Kostenverschiebung zu einer neuen, noch nicht beantragten Kostenposition:



- Im Rahmen des Nachweisverfahrens eine Änderungsanzeige ans MWG stellen (wird nur von Januar – Ende März angenommen)
- Änderungsanzeige durch MWG an BAS zum nächsten 1. April
- Bestätigung des IT-Dienstleisters, dass bei dem aktuellen Umsetzungs- und Planungsstand des Vorhabens die Voraussetzungen der Förderrichtlinie des BAS weiterhin eingehalten werden
- **BAS prüft die Änderung auf Förderschädlichkeit, sah diese bisher jedoch als problematisch an**



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
für die Förderung von
Krankenhausinvestitionen zuständigen
Ministerien der Bundesländer

Per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1232

312

bearbeitet von: Susanne Schockemöhle

zukunftsfonds@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 24. Juli 2023

GZ: 20109#00007#0002#0005

(bei Antwort bitte angeben)

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds

Hier: Hinweise zum Schlussverwendungsnachweis und zu Fristverlängerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben bereits Anfragen zur Einreichung von Schlussverwendungsnachweisen erreicht, weshalb wir Ihnen diesbezüglich einige Hinweise mitteilen möchten (Punkt A). Daneben sind wir aktuell auch um Auskunft gebeten worden, wie wir zu Verlängerungen von Umsetzungsfristen für bewilligte Projekte des Krankenhauszukunftsfonds stehen, die bis zum Ende des Jahres 2026 reichen (Punkt B).

A. Schlussverwendungsnachweis

Grundsatz

Ein Vorhaben ist dann abgeschlossen, wenn die Maßnahmen umgesetzt, d.h. die Hardware besorgt, die Software installiert und die MUSS-Kriterien erfüllt sind. Die Betriebs- und Wartungskosten sind in der Regel dann noch nicht ausgeschöpft. Die Kosten für Wartung und Betrieb können trotz des Vorhabensende aber weiterhin geltend gemacht werden, solange innerhalb der Projektlaufzeit die Kosten festgesetzt und somit eine zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nachgewiesen wurde. Die Förderrichtlinie wird dementsprechend angepasst, da aus der aktuellen Fassung die konkrete Einschränkung der Förderung von Betriebs- und Wartungskosten innerhalb der Projektlaufzeit hervorgeht.

Das Land hat mit Abschluss des Vorhabens dem BAS, mithilfe der Eingabemaske, welche bereits für die Zwischennachweise genutzt wird, im Onlineportal des BAS, einen Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Bei dem Drop-Down-Feld „Nachweis für Zeitraum“ muss „Abschlussnachweis“ ausgewählt werden.

Fördermittelbescheid des Landes

Der Fördermittelbescheid des Landes muss dem BAS bereits vorliegen.

Stand der Umsetzung

Im Onlineportal des BAS wird sowohl der tatsächliche Beginn als auch das tatsächliche Ende des jeweiligen Vorhabens durch das Land eingetragen. Bei Abweichungen zu den im Antrag angegebenen Daten ist eine entsprechende Begründung hochzuladen.

Nachweis des berechtigten IT-Dienstleisters

Die Nachweispflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV bezieht sich ausschließlich auf Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV. Der IT-Dienstleister muss bestätigen, dass nach Abschluss des Vorhabens die Voraussetzungen der Förderrichtlinie des BAS, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die die technische Umsetzung des Vorhabens betreffen, eingehalten wurden. Dies umfasst insbesondere die konkretisierenden Vorgaben an die Umsetzung von § 19 Abs. 1 bis 3 KHSFV sowie nach § 14a Abs. 3 S. 7 KHG. Angaben, die nicht unmittelbar mit der technischen Umsetzung des Vorhabens zu tun haben, wie etwa Angaben über die Einhaltung des Vergabeverfahrens, sind nicht zu bestätigen und können auch nicht durch den IT-Dienstleister gemacht werden. Zudem muss aus dem Nachweis eindeutig hervorgehen, dass das Vorhaben abgeschlossen ist. In der Wahl der Form des Nachweises ist der IT-Dienstleister frei. Voraussetzung ist gleichwohl, dass der Bezug zum Vorhaben vorhanden und die Erklärung hinreichend bestimmt ist. Eine Muster-Bestätigung wird den Ländern zur Verfügung gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Bestätigung eine eigenständige Begutachtungsleistung und Beurteilung durch die Mitarbeitenden des IT-Dienstleisters erfordert. Diese kann sowohl als Vorortprüfung als auch auf Grundlage der Unterlagen des Krankenhausträgers erfolgen. Eine bloße Bezugnahme des IT-Dienstleisters auf eine Einschätzung eines Mitarbeitenden des Krankenhauses genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Bestätigung ist im Onlineportal des BAS hochzuladen.

Ergebnisse einer Abschlussprüfung

Anhand der Eingabemaske des Onlineportals des BAS ist mitzuteilen, dass die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch das jeweilige Land geprüft wurde und ob Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine zweckwidrige Mittelverwendung schließen lassen. Im Gegensatz zum Zwischennachweis ist eine begründete Erklärung, dass eine entsprechende Prüfung nicht erfolgt ist, nicht ausreichend. **Das Land hat zudem ihren Prüfvermerk/Projektbericht hochzuladen.** Wie dieser Prüfvermerk ausgestaltet ist, ist dem Land jeweils selbst überlassen.

Höhe der ausgezahlten Fördermittel

Gemäß § 25 Abs.1 Nr. 4 KHSFV sind dem BAS die Angaben zur Höhe der ausgezahlten Fördermittel zu übermitteln. Die Eingabemaske des Onlineportals des BAS enthält dazu eine entsprechende Tabelle, die auszufüllen ist. In der Tabelle sind die durch das Land ausgezahlten Fördermittel differenziert nach deren Anteil an den durch das Land gezahlten Mitteln der Kofinanzierung bzw. den durch das BAS gewährten Bundesmitteln auf Einzelvorhabenebene darzustellen.

Voraussetzungen nach § 14a Abs. 5 KHG

Im Onlineportal des BAS ist zu bestätigen, dass das Land die allgemeinen Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die Ko-Finanzierung, die Bereitstellung im Haushalt und die Teilnahme an der Auswertung nach § 14b Satz 3 KHG, einhält. Auszüge aus dem HH-Plan des berichtsgegenständlichen Jahres zu den im Hauptantrag angeführten Kapiteln/ Titeln der Investitionsförderung, aus denen die Voraussetzungen des § 14a Abs. 5 Nr. 3 a u. b KHG ersichtlich sind, müssen beigefügt werden.

Erfüllungsaufwand

Im Onlineportal des BAS ist die Höhe des jeweils dem Land und dem Krankenhausträger entstandenen Erfüllungsaufwands einzutragen sowie eine entsprechende kurze Erläuterung, wie die Höhe der Kosten berechnet wurden.

Die Länder haben darüber hinaus Nachweise über die Einhaltung/Erfüllung etwaiger weiterer durch das BAS in den Zuwendungsbescheiden aufgenommenen Nebenbestimmungen nachzuweisen.

B. Verlängerung von Umsetzungsfristen

Die am 3. Juli 2023 zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft abgeschlossene Digitalisierungsabschlags-Vereinbarung¹ enthält nähere Regelungen zur Umsetzung des Abschlags nach § 5 Abs. 3h KHEntgG. Diese Regelungen stehen dabei in keinem Zusammenhang zu dem Förderverfahren. Insbesondere betreffen die Abschläge auch Krankenhäuser, an denen keine aus dem Krankenhauszukunftsfonds geförderten Vorhaben umgesetzt werden, wenn die geforderten digitalen Dienste nicht in der vereinbarten Frist bereitgestellt werden.

KHG und KHSFV enthalten ebenfalls keine Regelungen, die eine Umsetzung der geförderten Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen. Hat das Land in seinen Bewilligungsbescheiden jedoch Umsetzungsfristen festgesetzt, prüft es in eigener Zuständigkeit, ob diese Frist eingehalten werden können oder eine Fristverlängerung notwendig ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: Die Refinanzierung der durch den Krankenhauszukunftsfonds bereitgestellten Fördermittel erfolgt durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Dies setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten verschiedene mit der Europäischen Kommission vereinbarte Meilensteine erreichen. Der letzte dieser Meilensteine sieht vor, dass mindestens 75 Prozent der geförderten und gem. § 5 Abs. 3h S. 1 KHEntgG abschlagsbewehrten Digitalisierungsvorhaben bis zum 31. August 2026 vollständig umgesetzt sein müssen. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Vorhaben somit abgeschlossen und dem BAS vom Land die Schlussverwendungsnachweise vorgelegt worden sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Hinweise und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Leonard Herbst

¹ Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 3h KHEntgG und § 5 Abs. 7 BPfIV zur Umsetzung der Abschläge bei fehlender Bereitstellung und Nutzung der digitalen Dienste gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 6 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung, abzurufen unter: <https://www.dkgev.de/themen/digitalisierung-daten/krankenhauszukunftsfonds-khzf/>.